

Regalienbegriffes zu unterstreichen¹²⁰). Graf Umberto II. von Savoyen schenkte (1100) dem Kloster Fruttuaria: *A monte Pennino usque ad torrentem aque super burgum, universam iusticiam meam. de negotiatoribus de viatoribus de equitibus ac de omnibus animalibus de furno de linguis et de omnibus regalibus ab abyssu usque ad celum de omni placito enim quia non debent respondere nisi monachis qui serviant altari.* Dies ist nicht nur eine der seltenen Privaturkunden, die Regalien nennen. Der Graf verfügte über solche; er besaß sie als Laie¹²¹). Der für Deutschland durch den Investiturstreit und seine Lösung geschaffene enge Konnex zwischen „regalia“ und Reichskirche ist in Italien bereits um 1100 durchbrochen — ja, mehr als das. Die Urkunde erweckt nicht den Eindruck, als nenne sie mit den Regalien etwas Neues, als seien diese ein Ergebnis des Investiturstreites oder hingen auch nur mit diesem zusammen. Eine ursprüngliche Verbindung zwischen Regalien und Reichskirche hat offenbar überhaupt nicht bestanden. Mit Selbstverständlichkeit konnte ein Laie, ein Graf, Regalien besitzen, auch über sie verfügen, ohne daß — wie in unserem Falle — kaiserliche Zustimmung angedeutet wurde. Man hatte wohl wegen der allgemeinen politischen Situation Oberitaliens um 1100 sie einzuholen unterlassen. Was aber waren unter solchen Umständen „regalia“? Rechte des Königs? — Rechte des Reiches? — Amtsgut des Grafen? — Sie gehörten zur „iusticia“ des Grafen, ohne deshalb ihren Regalcharakter einzubüßen, und werden — dies legt der Zusammenhang nahe — nicht allein „Gerechtsame“, sondern auch Gerichtsbarkeit umfaßt haben. Zum genaueren Verständnis der von Umberto verschenkten „regalia“ bedarf es jedoch weiterer Quellen.

Königsurkunden kannten schon vor dem Investiturstreit „regalia“. Da verließ Heinrich IV. im Jahre 1077 dem Patriarchen von Aquileia *comitatum Foroiulii et villam unam Lunzanicham dictam omneque beneficium, quod Ludovicus comes habebat, in eodem comitatu situm cum*

¹²⁰) *Historiae Patriae Monumenta*, Chartae 1 nr. 439 (1100); vgl. Ernst Mayer, *Italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunft-herrschaft* 2 (1909) S. 229 mit Anm. 111.

¹²¹) Die zitierte Urkunde verschweigt leider, was die verschenkten Regalien im einzelnen umfaßten. Immerhin gilt zu beachten, daß derselbe Umberto auch von „fodrum“ und jeder „censura“ befreite, mithin über Regalien in dem uns vertrauten Sinne verfügte (*Historiae Patriae Monumenta*, Chartae 1 nr. 424, 1093 für S. Pietro della Novalesa). Zum sog. „Privatfodrum“ vgl. Brühl, *Fodrum* 1 S. 534 ff. und bes. S. 575 ff.; Befreiung vom „fodrum“ durch „Privat“-gewalten ebd. 1 S. 550/551; Haverkamp, in: *Zs. f. bayer. LG* 29, S. 86 ff. Auch das „Privatfodrum“ war vom König abgeleitet, vgl. Haverkamp a. a. O. S. 65 ff.; Brühl a. a. O. S. 576 mit Anm. 652.